

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

32. Jahrgang, Nr. 20, 20.07.2011

**Ordnung zur Änderung der
Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für den dualen Studiengang Softwaretechnik
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 18. Juli 2011

**Ordnung zur Änderung der
Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für den dualen Studiengang Softwaretechnik
des Fachbereichs Informatik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 18. Juli 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Bachelor-Prüfungsordnung (BPO) für den dualen Studiengang Softwaretechnik des Fachbereichs Informatik an der Fachhochschule Dortmund vom 26. Juli 2010 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 31. Jahrgang, Nr. 42 vom 30.07.2010) wird wie folgt geändert:

1. **§ 9** Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Als neuer Satz 4 wird eingefügt: „Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer ist Professorin oder Professor am Fachbereich Informatik.“
- b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

2. **§ 10** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 lautet wie folgt: „(1) Studien- und Prüfungsleistungen in einem Bachelorstudiengang Softwaretechnik an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Fehlversuche werden hierbei berücksichtigt, sofern sie nicht aus einem Versäumen einer Frist gemäß § 64 Abs. 3 Satz 2 HG resultieren. Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Abkommens an ausländischen Partnerhochschulen erbracht worden sind. Die Anrechnung erfolgt von Amts wegen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - ba) Als neuer Satz 1 wird eingefügt: „Studien- und Prüfungsleistungen in verwandten oder vergleichbaren Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.“
 - bb) Satz 2 lautet wie folgt: „Fehlversuche werden hierbei berücksichtigt, sofern sie nicht aus einem Versäumen einer Frist gemäß § 64 Abs. 3 Satz 2 HG resultieren.“
 - bc) Der bisherige Satz 1 wird Satz 3 und lautet wie folgt: „Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.“

- bd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und lautet wie folgt: „Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.“
 - be) Als neuer Satz 5 wird eingefügt: „Fehlversuche in den Fällen von Satz 3 und 4 werden hierbei nicht berücksichtigt“.
 - bf) Die bisherigen Sätze 5 bis 9 werden Sätze 6 bis 10.
 - bg) In den neuen Sätzen Satz 6 und 8 werden die Worte „Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt durch die Worte „Studien- und Prüfungsleistungen“.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt durch die Worte „Studien- und Prüfungsleistungen“.
- d) In Absatz 6 Satz 3 werden nach den Worten „innerhalb des ersten Semesters“ die Worte „bis spätestens drei Monate“ eingefügt.
3. **§ 12** Abs. 1 lautet wie folgt: „Die Prüfungsleistungen sind von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch Noten differenziert zu bewerten und festzusetzen. Sie können durch „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ beurteilt werden, soweit dies gemäß **Anlage 1** vorgesehen ist.“.
4. **§ 14** Absatz 3 wird um folgenden Satz 3 ergänzt: „Im Falle eines schwerwiegenden Täuschungsversuchs oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 1, kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.“
5. **§ 16** wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 lautet wie folgt: „2. insgesamt noch keine drei Prüfungsversuche in diesem Modul oder Teilmodul bzw. in einem gleichwertigen Fach oder mehreren gleichwertigen Fächern an einer Hochschule in einem Diplom- oder Bachelorstudiengang Softwaretechnik oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang oder in einem Studium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung gemäß § 66 Abs. 1 Satz 4 HG unternommen und sich auch nicht dazu angemeldet hat.“
 - b) Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 lautet wie folgt: „2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits
 - eine entsprechende Prüfung in einem Diplom- oder Bachelorstudiengang Softwaretechnik oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang oder in einem Studium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung gemäß § 66 Abs. 1 Satz 4 HG oder
 - die Diplom- oder Bachelorprüfung in einem Studiengang Softwaretechnik an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in einem Studium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung gemäß § 66 Abs. 1 Satz 4 HG nicht oder endgültig nicht bestanden hat;“
 - c) Absatz 5 Buchstabe c) lautet wie folgt: „c) der Prüfling
 - eine entsprechende Prüfung in einem Diplom- oder Bachelorstudiengang Softwaretechnik oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang oder in einem Studium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung gemäß § 66 Abs. 1 Satz 4 HG oder
 - im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplom- oder Bachelorprüfung in einem Studiengang Softwaretechnik oder in einem Studium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung gemäß § 66 Abs. 1 Satz 4 HG endgültig nicht bestanden hat.“

6. **§ 23** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 lautet wie folgt: „2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Diplom- oder Bachelorstudiengang Softwaretechnik
- eine Diplom- oder Bachelorarbeit oder
 - die Diplom- oder Bachelorprüfung
- nicht oder endgültig nicht bestanden hat.“
- b) Absatz 5 Satz 2 Buchstabe c) lautet wie folgt: „c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Diplom- oder Bachelorstudiengang Softwaretechnik
- eine entsprechende Diplom- oder Bachelorarbeit des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder
 - der Prüfling die Diplom- oder Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.“

7. **Anlagen 1 bis 3** der Prüfungsordnung werden durch die folgenden Anlagen ersetzt:

Modulübersicht

Grundlagenmodule

D01	Einführung in die Informatik
D02	Rechnerstrukturen und Betriebssysteme
D03	Mathematik
D04	Außerfachliche Grundlagen ¹⁾
D05	Datenbanken
D06	Programmierkurs
D07	Softwaretechnik-Grundlagen
D08	Netzbasierende Systeme
D09	Theoretische Informatik
D10	BWL

Aufbau- und Spezialisierungsmodule

D11	Softwaretechnik-Praxis
D12	Datenschutz/Datensicherheit
D13	Mensch-Maschine-Interaktion
D14	Verteilte Systeme
D15	Außerfachliche Ergänzungen ¹⁾
D16	Wahlpflichtmodul Informatik 1 ²⁾
D17	Seminar
D18	Wahlpflichtmodul Informatik 2 ²⁾
D19	Projektarbeit
D20	Bachelorarbeit

Bemerkungen:

- 1) Die Prüfungsleistungen dieser Module werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt. Bei der Berechnung der Abschlussnote (Bachelornote) werden diese Module nicht berücksichtigt.
- 2) Lehrveranstaltungen aus dem Katalog „Wahlpflichtlehrveranstaltungen“ sind gemäß Anlage 3 im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten (LP) zu wählen.

Anlage 2

Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System; Leistungspunkte für die Zulassung zu den Prüfungen

	Modul/Lehrveranstaltungen	Semester	LP	LP Zulassung
D01	Einführung in die Informatik		10	
D011	Einführung in die Informatik 1 (Einführung in die Programmierung)	1	5	-
D012	Einführung in die Informatik 2 (Algorithmen und Datenstrukturen)	2	5	-
D02	Rechnerstrukturen und Betriebssysteme		10	
D021	Rechnerstrukturen und Betriebssysteme 1	1	5	-
D022	Rechnerstrukturen und Betriebssysteme 2	2	5	-
D03	Mathematik		10	
D031	Mathematik für Informatiker 1	1	5	-
D032	Mathematik für Informatiker 2	2	5	-
D04	Außerfachliche Grundlagen		5	
D041	Arbeits-, Lern- und Präsentationstechniken	1	2,5	-
D042	Technisches Englisch	2	2,5	-
D05	Datenbanken		5	
D051	Datenbanken 1	3	5	-
D06	Programmierkurs		5	
D061	Programmierkurs	4	5	17,5 / 35 ¹⁾
D07	Softwaretechnik-Grundlagen		10	
D071	Softwaretechnik A (Requirements Engineering)	3	5	-
D072	Softwaretechnik B (Softwarearchitektur)	4	5	17,5 / 35 ¹⁾
D08	Netzbasierte Systeme		10	
D081	Kommunikations- und Rechnernetze	4	5	17,5 / 35 ¹⁾
D082	Web-Engineering	4	5	17,5 / 35 ¹⁾
D09	Theoretische Informatik		5	
D091	Theoretische Informatik	7	5	70 / 80 ⁴⁾
D10	BWL		5	
D101	BWL	5	5	35 / 55 ²⁾
D11	Softwaretechnik-Praxis		20	
D111	Softwaretechnik C (Softwaremanagement)	5	5	35 / 55 ²⁾
D112	Software-Praktikum (im Betrieb)	5	5	35 / 55 ²⁾
D113	IHK-Projekt (im Betrieb)	6	5	50 / 70 ³⁾
D114	Softwaretechnik D (Softwarequalitätsmanagement und -wartung)	5	5	35 / 55 ²⁾
D12	Datenschutz/Datensicherheit		5	
D121	Datenschutz und Datensicherheit	6	5	50 / 70 ³⁾
D13	Mensch-Computer-Interaktion		5	
D131	Mensch-Computer-Interaktion	5	5	35 / 55 ²⁾
D14	Verteilte Systeme		10	
D141	Componentware	7	5	70 / 80 ⁴⁾
D142	Entwicklung verteilter Anwendungen	7	5	70 / 80 ⁴⁾
D15	Außerfachliche Ergänzungen		5	
D151	DV-Recht	8	2,5	90 ⁵⁾
D152	Kommunikation und Kundenorientierung	8	2,5	90 ⁵⁾
D16	Wahlpflichtmodul Informatik 1 ⁸⁾		10	
D161	Wahlpflichtprüfungsleistung 1	7	5	70 / 80 ⁴⁾
D162	Wahlpflichtprüfungsleistung 2	8	5	90 ⁵⁾
D17	Seminar		10	
D171	Seminar (Trends der SWT)	8	5	90 ⁵⁾
D172	Industrieseminar	7	5	70 / 80 ⁴⁾
D18	Wahlpflichtmodul Informatik 2 ⁸⁾		10	
D181	Wahlpflichtprüfungsleistung 1	8	5	90 ⁵⁾
D182	Wahlpflichtprüfungsleistung 2	9	5	100 ⁶⁾
D19	Projektarbeit	8-9	15	90 / 20 ⁷⁾
D20	Bachelorarbeit (inkl. Kolloquium)	9	15	gem. § 23 (1)
	Insgesamt		180	

Anmerkungen zu den für die Zulassung zu Prüfungen erforderlichen Leistungspunkten

- 1) 17, 5 Leistungspunkte aus dem ersten Fachsemester und insgesamt 35 Leistungspunkte aus den ersten drei Fachsemestern die gemäß § 16 Abs. 1 für die Modulprüfung Voraussetzung sind.
- 2) 35 Leistungspunkte aus den ersten beiden Fachsemestern und insgesamt 55 Leistungspunkte aus den ersten vier Fachsemestern die gemäß § 16 Abs. 1 für die Modulprüfung Voraussetzung sind.
- 3) 50 Leistungspunkte aus den ersten drei Fachsemestern und insgesamt 70 Leistungspunkte aus den ersten fünf Fachsemestern die gemäß § 16 Abs. 1 für die Modulprüfung Voraussetzung sind.
- 4) 70 Leistungspunkte aus den ersten vier Fachsemestern und insgesamt 80 Leistungspunkte aus den ersten sechs Fachsemestern die gemäß § 16 Abs. 1 für die Modulprüfung Voraussetzung sind.
- 5) 90 Leistungspunkte aus den ersten fünf Fachsemestern die gemäß § 16 Abs. 1 für die Modulprüfung Voraussetzung sind bei bestandener IHK-Abschlussprüfung.
- 6) 100 Leistungspunkte aus den ersten sechs Fachsemestern die gemäß § 16 Abs. 1 für die Modulprüfung Voraussetzung sind bei bestandener IHK-Abschlussprüfung.
- 7) 90 Leistungspunkte aus den ersten fünf Fachsemestern und insgesamt 20 Leistungspunkte aus den Fachsemestern sechs bis neun die gemäß § 16 Abs. 1 für die Modulprüfung Voraussetzung sind bei bestandener IHK-Abschlussprüfung.
- 8) Lehrveranstaltungen aus dem Katalog „Wahlpflichtlehrveranstaltungen“ im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten (LP) sind zu wählen.

**Katalog der Wahlpflichtlehrveranstaltungen / Wahlpflichtprüfungsleistungen
der Wahlpflichtmodule „Informatik 1“ und „Informatik 2“**

46812	Datenbanken 2
46828	Standardsoftware (ERP-Systeme)
46849	Systemprogrammierung
46865	XML
46892	Moderne Datenbankanwendungen
46899	Betriebs- und Service-Management
46990	BWL-Anwendungen

Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 10 Leistungspunkten sind für jedes der Wahlpflichtmodule „Informatik 1“ und „Informatik 2“ zu wählen.

Kompensationsmöglichkeiten

Ist eine Wahlpflichtprüfungsleistung endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann dies durch Bestehen einer anderen wählbaren Wahlpflichtprüfungsleistung kompensiert werden. Diese Kompensation ist nur einmal möglich (siehe auch § 13 Abs. 5 BPO).“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2011/12 ihr Studium im Bachelorstudiengang Softwaretechnik an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.

Für Studierende, die im Sommersemester 2011 im Bachelorstudiengang Softwaretechnik an der Fachhochschule Dortmund gemäß § 48 HG eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Abs. 1 und 2 HG zugelassen waren, gilt diese Ordnung mit folgenden Maßgaben:

- a) Die Änderung unter Nr. 4 gilt erstmals für die Zulassung zu Prüfungen ab Wintersemester 2011/12.
- b) Die Änderungen unter Nr. 2, 5 und 6 gelten für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ab Wintersemester 2011/12.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Bachelor-Prüfungsordnung für den Dualen Studiengang Softwaretechnik neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik vom 24.11.2010 und vom 01.06.2011 sowie des Rektorats vom 05.07.2011.

Dortmund, den 18. Juli 2011

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Schwick

Die Dekanin des Fachbereichs Informatik
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Böckmann
